



Liebe neue Schülerinnen, Schüler und Studierende, liebe Eltern,

die Lehrerinnen und Lehrer wünschen allen einen guten Start in die begonnene Schul- bzw. Berufsausbildung. Sie sollen sich an der Eugen-Kaiser-Schule wohl fühlen. Um Verdruss zu vermeiden, informiert Sie dieses Schreiben über die wichtigsten Regeln der Schulordnung!

Keine Gemeinschaft kommt ohne Regeln des Zusammenlebens aus. Auch eine Schulgemeinschaft kann nur bestehen, wenn sich jede/r Einzelne bemüht, in gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme mit Fairness und Ehrlichkeit zu dieser Gemeinschaft beizutragen. Alle Angehörigen der Schulgemeinde der Eugen-Kaiser-Schule sind verpflichtet, sich für die Einhaltung unserer Schulordnung einzusetzen.

### **Hausordnung**

Die Hausordnung stellt Grundregeln für das Verhalten im Schulgebäude auf. Sie wird Ihnen am Tag der Einschulung ausgehändigt.

### **Krankheit**

Fehlzeiten sind möglichst gering zu halten. Wer aus Krankheitsgründen oder aus anderen unvermeidlichen Gründen den Unterricht an einem Schultag nicht besuchen kann, **meldet sich morgens im Sekretariat (Tel. Nr.: 06181-984713 bzw. 06181-9847-50) ab** und reicht am nächsten, in begründeten Ausnahmefällen auch noch am übernächsten Schultag eine schriftliche Entschuldigung ein. Die Entschuldigung muss bei Auszubildenden vom Betrieb unterzeichnet und gestempelt sein, bei noch minderjährigen Schüler/innen unterschreiben die Eltern. **Bei längerer Krankheitsdauer ist die Entschuldigung bzw. Krankmeldung innerhalb einer Woche der Schule zuzuschicken. Später abgegebene Entschuldigungen werden nicht akzeptiert.** Wer bei einer Klassenarbeit aus Krankheitsgründen fehlt, kann diese nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachschreiben. In den Schulformen für Erwachsene (Fachoberschule, Fachschule für Sozialwesen) gelten die jeweiligen Schulformkonferenzbeschlüsse.

### **Information der Eltern**

Die Information von Eltern gelten auch für Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Hierüber sind die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, durch die Schule hinzuweisen. Der Hinweis ist in der Schülerakte zu vermerken, ein eventueller Widerspruch ist zur Schülerakte zu nehmen. Über den Widerspruch sind die Eltern von der Schule zu informieren (§72 (5) Hessisches Schulgesetz vom 01.08.2017).

## **Beurlaubungen**

Wer aus persönlichen Gründen Schultage versäumen muss, bittet **vorher** schriftlich um Beurlaubung. Ist dies in Notfällen nicht möglich, so ist die Eugen-Kaiser-Schule noch am gleichen Tag telefonisch zu benachrichtigen. Für Auszubildende sind Beurlaubungen aus zwingenden betrieblichen Gründen bis zu 2 Tagen im Schuljahr möglich. Hier gilt: **vorher** durch den Betrieb beantragen!

## **Urlaub**

Grundsätzlich gibt es außerhalb der Ferien keinen Urlaub. Auszubildende, die nachweislich, z.B. wegen Betriebsferien, ihren betrieblichen Urlaub außerhalb der Schulferien nehmen müssen, können beurlaubt werden. Auch hier gilt: **vorher** schriftlich mit Bestätigung durch den Betrieb beantragen!

## **Entschuldigungen**

<p><b>Die Entschuldigung ist eine Bringpflicht der Schülerinnen und Schüler. Werden die genannten Fristen nicht eingehalten, gilt das Fehlen als unentschuldigt.</b></p>
--

Auch in allen anderen Fragen und bei Problemen wenden Sie sich zunächst bitte an Ihre Klassenlehrerin/Ihren Klassenlehrer.

gez. die Schulleitung